

**524 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**

22. 10. 1958.

**Regierungsvorlage.**

**Bundesgesetz vom**  
**, mit dem die Wertgrenzen im gerichtlichen Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen geändert werden (Wertgrenzennovelle 1958).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, wird in folgender Weise geändert:

1. Im § 14 Abs. 2 erster und zweiter Satz wird jeweils der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

2. Im § 39 Abs. 2 Z. 6 und im § 72 Abs. 2 treten jeweils an die Stelle der Worte „einen mit Verordnung festzusetzenden Betrag“ die Worte „den Betrag von 5000 S“.

3. Im § 45 wird der Betrag von „133'33 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

4. Im § 72 Abs. 3, im § 158 Abs. 1, im § 161 Abs. 2 und im § 192 a Abs. 1 wird der Betrag von „300 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

5. Im § 192 a Abs. 2 wird der Betrag von „3000 S“ durch den Betrag von „5000 S“ ersetzt.

6. Im § 203 wird der Betrag von „1333'33 S“ durch den Betrag von „5000 S“ ersetzt.

**Artikel II.**

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS. Nr. 946, wird in folgender Weise geändert:

Der § 851 Abs. 2 hat zu lauten:

„Jeder Partei bleibt es vorbehalten, ihr besseres Recht im Prozeßweg geltend zu machen.“

**Artikel III.**

Im § 16 Abs. 4 der Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916, RGBl. Nr. 207, wird der Betrag von „2000 S“ durch den Betrag von „5000 S“ ersetzt.

**Artikel IV.**

Im § 14 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) vom 21. Oktober 1944, RGBl. I S. 256, wird der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

**Artikel V.**

Aufgehoben werden:

1. die Verordnung vom 31. Dezember 1923, BGBl. Nr. 2/1924, betreffend die Festsetzung des Nachlaßbetrages, bis zu dem die Einleitung einer Verlassenschaftsabhandlung unterbleiben kann;

2. im § 4 der zweiten Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 22. Juli 1915, RGBl. Nr. 208, der erste Absatz.

**Artikel VI.**

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft.

**Artikel VII.**

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf die bei seinem Inkrafttreten abhängigen Verfahren anzuwenden.

(2) Artikel I Z. 1 und Artikel IV sind nicht anzuwenden, wenn die Rechtsmittelfrist bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen begonnen hat.

**Artikel VIII.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

### Allgemeines.

Die Wertgrenzen in den Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind zuletzt allgemein durch die Wertgrenzennovelle 1947, BGBl. Nr. 26/1948, geändert worden. Es handelte sich hierbei um das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, um die Verordnung vom 31. Dezember 1923, BGBl. Nr. 2/1924, und um die Entmündigungsordnung. Die Wertbeträge in den §§ 45 und 203 des zuerst genannten Gesetzes sind damals von einer Erhöhung ausgeschlossen geblieben, so daß ihre jetzige Höhe auf eine noch weiter zurückliegende Festsetzung zurückgeht; diese Vernachlässigung durch die Wertgrenzennovelle 1947 dürfte auf einem Versehen beruhen. Auch die 6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz ist damals nicht berücksichtigt worden, weshalb die im § 14 dieser Rechtsvorschrift enthaltene Wertgrenze seit ihrer Schaffung (1944) unverändert besteht. Gleiches gilt für den Betrag von 100 Kronen im § 4 Abs. 1 der zweiten Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (1915).

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen darüber, daß seit der vom 26. November 1947 stammenden Wertgrenzennovelle 1947 eine nicht unbedeutende Verminderung des Geldwerts eingetreten ist. Auf dem Gebiet des Zivilprozeßrechts ist dieser Einbuße mit dem Bundesgesetz vom 6. Dezember 1955, BGBl. Nr. 282, über Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens durch entsprechende Erhöhung der Wertgrenzen Rechnung getragen worden. Andere Rechtsgebiete, auf denen gleichfalls zwischenzeitig Wertgrenzen nachgezogen wurden, können bei der Begründung der Notwendigkeit, die Wertbeträge in den Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit den geänderten Geldwertverhältnissen anzupassen, außer Betracht bleiben.

Der Entwurf ist bestrebt, die im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, in der Entmündigungsordnung und in der 6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz enthaltenen Wertbeträge den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten anzugleichen und hiebei gleichzeitig den Boden zu gewinnen, der auf dem Gebiet des Zivilprozeßrechts durch das oben erwähnte Bundesgesetz vom 6. Dezember 1955 bereits vor über zwei Jahren erreicht worden ist. Der oben er-

wähnte, gegenstandslose Betrag von 100 Kronen soll beseitigt werden. Mit der Verwirklichung der Ziele des Entwurfes ist keine Belastung der Verwaltung verbunden.

### Besonderes.

#### Zu Art. I:

Die Wertgrenzen im § 14 Abs. 2 betragen bis zum Jahre 1947 je 100 S und wurden damals auf je 500 S erhöht. Die nunmehr vorgesehene Hinaufsetzung auf je 1000 S bedeutet eine Angleichung an den einen ähnlichen Gegenstand regelnden § 528 ZPO.

Der § 39 Abs. 2 Z. 6 und der § 72 Abs. 2 sehen vor, daß durch Verordnung ein Betrag festzusetzen ist, der für die Durchführung einer Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen maßgebend sein soll. Auf Grund dieser Ermächtigung erging die Verordnung vom 31. Dezember 1923, BGBl. Nr. 2/1924, die einen Betrag von 1000 S (seit 1945 von 667 S) bestimmt hatte; er ist durch die Wertgrenzennovelle 1947 auf 2000 S erhöht worden. Neben der nunmehr in Aussicht genommenen weiteren Erhöhung dieses Betrages auf 5000 S will der Entwurf die Verordnung selbst beseitigen (siehe Art. V). Dies kann geschehen, weil auch alle anderen Wertgrenzen im Gesetz selbst enthalten sind und daher nicht einzusehen ist, warum gerade dieser Betrag der Bestimmung durch Verordnung vorbehalten werden soll; ist für ihn doch keine größere Notwendigkeit einer leichten Abänderbarkeit gegeben als für die sonstigen Beträge des Außerstreitgesetzes. Der Einbau des Betrages in das Gesetz selbst ist aber auch deshalb geboten, weil nach der heutigen strengen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes die in den angeführten Gesetzesstellen enthaltene Verordnungsermächtigung als eine verfassungswidrige, bloß formalgesetzliche Delegation angesehen werden könnte.

Der Wertbetrag des § 45 (ursprünglich 200 S) ist, wie schon oben erwähnt wurde, durch die Wertgrenzennovelle 1947 ohne augenscheinlichen Grund nicht erfaßt worden. Es ist daher notwendig, ihn unter Veranschlagung der schon vorher eingetretenen Geldwertverminderung von 133'33 S auf 1000 S zu erhöhen.

Die Wertgrenzen in den §§ 72 Abs. 3, 158 Abs. 1, 161 Abs. 2 und 192 a Abs. 1 betragen vor der Wertgrenzennovelle 1947 133'33 S und wurden damals auf 300 S hinaufgesetzt.

Die Wertgrenze des § 192 a Abs. 2 wurde durch die Wertgrenzennovelle 1947 von 1333'33 S auf 3000 S gehoben.

Die Wertgrenze des § 203 war, wie gleichfalls bereits hervorgehoben wurde, durch die Wertgrenzennovelle 1947 unberücksichtigt geblieben. Bei der Neufestsetzung ist daher von dem alten Betrag von 1333'33 S auszugehen.

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen soll nach dem Entwurf in Zukunft nur noch Wertbeträge von 1000 S und 5000 S enthalten, ein Ziel, das im Sinn einer Vereinfachung und Vereinheitlichung anzustreben ist. Wenn die neuen Wertbeträge von 5000 S nicht in allen Fällen der eingetretenen Geldentwertung voll entsprechen, so ist dies damit zu begründen, daß zum Vorteil der Beteiligten die Pflicht des Gerichtes zu amtswegiger Obsorge nicht von allzu hochgestellten Bedingungen abhängig gemacht werden kann. Insbesondere ist es nicht zweckmäßig, die Entscheidung der Frage einer amtswegigen Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens von einem höheren Betrag als 5000 S bestimmen zu lassen. Nur durch die Abhandlung ist es ja möglich, allfälligen späteren Streitigkeiten in einfacher Weise vorzubeugen und schwebende Eigentumsfragen rasch zu bereinigen.

#### Zu Art. II:

Die §§ 850 ff. ABGB. handeln von der Erneuerung und Berichtigung der Grenzen. Hiefür ist die Zuständigkeit des Verfahrens außer Streitsachen festgesetzt. Der § 851 Abs. 1 bestimmt, daß für die Entscheidung des Gerichtes bei Unkenntlichkeit der Grenzen oder Streit darüber der letzte ruhige Besitzstand maßgebend ist. Der Abs. 2 dieser Gesetzesstelle ordnet im Zusammenhang damit wörtlich an:

„Inwiefern jeder Partei vorbehalten bleibt, ihr besseres Recht im Prozeßwege geltend zu machen; wird besonders bestimmt.“

Diese besondere Bestimmung wurde durch den § 4 Abs. 1 der zweiten Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 22. Juli 1915 getroffen. Es heißt dortselbst:

„Wenn die Grenze gemäß § 851. ABGB. festgesetzt wird, hat das Gericht gleichzeitig auszusprechen, ob der Wert der streitigen Fläche den Betrag von hundert Kronen übersteigt. Ist dies der Fall, so bleibt es jeder Partei vorbehalten, ihr besseres Recht im Prozeßwege geltend zu machen.“

Der Betrag von 100 Kronen ist niemals den geänderten Geldwertverhältnissen angeglichen worden. Er entspricht auf Grund der zwischenzeitig ergangenen mehreren Währungsumrechnungsgesetze heute einem Betrag von nicht einmal einem Groschen (0'67 g), so daß praktisch die Geltendmachung des besseren Rechtes im Prozeßwege in jedem Falle zulässig ist. Warum

niemals eine Aufwertung des Betrages von 100 Kronen vorgenommen worden ist, läßt sich nicht feststellen. Es kann nur vermutet werden, daß der jeweilige Gesetzgeber die Möglichkeit, den Rechtsweg zu betreten, ausweiten wollte.

Wenn der vorliegende Entwurf durch die vorgesehene Veränderung des § 851 Abs. 2 ABGB. und durch die Beseitigung des § 4 Abs. 1 der zweiten Teilnovelle zum ABGB. die Wertgrenze von 100 Kronen verschwinden lassen will, dann soll damit einer zukünftigen Neugestaltung des Grenzerneuerungs- und Grenzberichtigungsrechts nicht vorgegriffen werden. Es soll lediglich eine letzte, noch auf einen Kronenbetrag lautende und ganz gegenstandslos gewordene Wertgrenze auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechtes beseitigt werden, was umso leichter geschehen kann, als diese Wertgrenze ja, wie gezeigt wurde, keinerlei praktische Bedeutung mehr hat. Ob sie bestehen bleibt, wie sie heute im Gesetz verankert ist, oder ob sie gemäß der Absicht des Entwurfes beseitigt wird, ist für die Anwendbarkeit der fraglichen Vorschriften ohne Bedeutung, da keinerlei Veränderung der tatsächlichen Lage eintreten wird.

Anlässlich einer späteren Neugestaltung des Grenzerneuerungs- und Grenzberichtigungsrechts wird der Gesetzgeber, ohne durch die Beseitigung der Wertgrenze von 100 Kronen gebunden zu sein, erneut zu prüfen haben, ob die Beschreibung des Rechtswegs wieder von einem bestimmten Werte der in Frage stehenden Liegenschaften abhängig gemacht werden soll. Die Verbesserung oder Beseitigung der gegenstandslos gewordenen Wertgrenze einer solchen Neugestaltung des Grenzerneuerungs- und Grenzberichtigungsrechts vorzubehalten, ist nicht rätlich, weil die Frage der Neugestaltung von Umständen abhängt (insbesondere Neugestaltung des Vermessungsrechts), die das Ob und das Wann noch völlig unbestimmt erscheinen lassen.

#### Zu Art. III:

Die Wertgrenze des § 16 Abs. 4 Entmündigungsordnung betrug vor der Wertgrenzennovelle 1947 667 S und seither 2000 S.

#### Zu Art. IV:

Wie schon im allgemeinen Teil ausgeführt wurde, hat der Wertbetrag von 500 S im § 14 der 6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz seit der Schaffung dieses Gesetzes keine Änderung erfahren, wenn man von der Umstellung auf Schilling durch das Schillinggesetz, StGBI. Nr. 31/1945, absieht.

#### Zu Art. V bis VIII:

Diese Bestimmungen enthalten Schluß- und Übergangsvorschriften, die einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen.